

## Anforderungen an Eigennutzungskonzepte für Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung von Betriebsstätten und kommunalen Einrichtungen

Gemäß § 22d Abs. 5 Bgld. RPG 2019 können Photovoltaikanlagen,

- ▶ die mittels Direktleitung an Betriebsstätten oder kommunale Einrichtungen angebunden sind,
- ▶ deren Energieproduktion zu mindestens 70% zur Versorgung der zugehörigen Betriebsstätte oder kommunalen Einrichtung vorgesehen ist (Eigenversorgungsanlagen) und
- ▶ deren Fläche in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang mit der Betriebsstätte oder kommunalen Einrichtung steht

auch auf Betriebs- oder Industriegebietsflächen oder Grünflächen mit gesonderter Ausweisung (z.B. Kläranlage) innerhalb einer Eignungszone errichtet werden, wobei nach wie vor gilt, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf Dächern errichtet werden sollen. Dies entspricht auch einer qualifizierten Nutzung gem. § 22d Abs. 3 Zi 6 Bgld. RPG 2019, weswegen diese Flächen besonders zu berücksichtigen sind.

Prinzipiell sieht § 22d Abs. 1 Bgld. RPG 2019 vor, dass PV-Anlagen vorrangig auf Dächern oder gebäudeintegriert zu errichten sind. Auch zur Eigenversorgung sind demnach gebäudegebundene Anlagen zu bevorzugen. Zur Bewertung der eingemeldeten Untersuchungszonen sind daher folgende Informationen dienlich:

- ▶ Dokumentation über derzeitige Nutzung der Dachflächen mit PV inkl. Daten zu installierter Leistung; allenfalls Begründung warum dies unmöglich ist
- ▶ Dokumentation über Nutzung der versiegelten Betriebsflächen mit PV inkl. Daten zu installierter Leistung, allenfalls Begründung warum dies unmöglich ist
- ▶ Information über Planungen zur zukünftigen Nutzung von Dachflächen oder versiegelter Betriebsflächen mit PV

Zur räumlichen Bewertung der eingemeldeten Untersuchungszonen sind folgende Informationen notwendig:

- ▶ Ausmaß der geplanten PV-Freiflächenanlage (in Fläche und/oder installierter Leistung).
- ▶ Informationen über konkrete geplante Situierung der PV-Anlage, zB Lageskizze oder Identifikation jener Grundstücksteile die potenziell nutzbar bzw. nicht nutzbar sind.
- ▶ Falls vorhanden: nähere Planungsüberlegungen zur PV-Freiflächenanlage wie z.B. Ausrichtung nach Süden oder Ost-West.

Um diesen Eigennutzungsgrad von zumindest 70 % und damit die qualifizierte Nutzung nachvollziehen zu können und dementsprechend in den Bewertungs- und Zonierungsprozess aufzunehmen, ist die Vorlage eines Konzeptes zur Eigennutzung des durch die geplante PV-Anlage erzielten Stromertrages notwendig. Dieses Konzept muss jedenfalls folgende Punkte beinhalten:

- ▶ Strombedarf in der Betriebsstätte/kommunalen Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Monaten (bzw. Wochen)
- ▶ Erwarteter Stromertrag in denselben Zeitabschnitten
- ▶ Allfälliges Speicherkonzept um den Eigenverbrauchsanteil zu erhöhen